

Ein Zeuge für ein „besseres Deutschland“ – Der Hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903–1968) zwischen Diktatur und Demokratie *

Einleitung

Robert Kempner, der ehemalige stellvertretende Chefankläger der USA in den Nürnberger Prozessen, klagte vor genau 30 Jahren in seinem Nachruf auf Fritz Bauer, der Tod des Hessischen Generalstaatsanwalts habe Deutschland eines „bedeutenden Zeugen für ein besseres Deutschland“ beraubt.¹ Heute ist dieser Mann, den das US-amerikanische „Time Magazine“ als „conscience of his country“ bezeichnete², weitgehend unbekannt. Nach seinem Tod geriet er in Vergessenheit und hat erst in den letzten Jahren – vor allem im Zusammenhang mit dem „Jubiläum“ des Frankfurter Auschwitz-Prozesses der Jahre 1963–1965 – wieder etwas mehr Aufmerksamkeit gefunden.

Auch dieser Aufsatz will die Person Bauers wieder in Erinnerung rufen und greift dazu aus dessen umfangreichem Wirken das sicherlich bedeutendste Tätigkeitsfeld, seine Bemühungen um die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen, heraus. Es war Bauers unumstößliche Überzeugung, daß Gegenwart und Zukunft nur durch die Erinnerung an die Vergangenheit, im Nachkriegsdeutschland also vor allem an die Verbrechen des „Dritten Reichs“, bewältigt werden könnten. So machte er sich in mehreren Aufsätzen Gedanken über Ursachen und Wesen des Völkermords³ und befaßte sich in zahlreichen Vorträgen mit den Wurzeln faschistischer Diktaturen im allgemeinen und des Nationalsozialismus im speziellen.⁴

Schließlich setzte er sich mit großem Eifer für die Verfolgung und Bestrafung von NS-Verbrechern ein und bereitete eine ständig steigende Zahl von Prozessen vor, die Hessen während seiner Amtszeit zu einem Zentrum der juristischen Aufarbeitung des „Dritten Reichs“ werden ließen. In der Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre geriet Bauer mit dieser Tätigkeit jedoch zunehmend ins gesellschaftliche und politische Abseits, was zu den am Ende dieses Aufsatzes stehenden Fragen überleitet, inwieweit seine Bemühungen von Erfolg geprägt waren und welche Bedeutung Bauer für die Geschichte Hessens und der Bundesrepublik besitzt.

1. Biographische Notizen

Geboren am 16. Juli 1903 in Stuttgart wurde Fritz Bauer nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 1930 zum Amtsrichter in seiner Heimatstadt ernannt, was ihn zum damals jüngsten Richter des Deutschen Reiches machte. Der promovierte Jurist gehörte zu den wenigen seines Standes, die dem Weimarer Staat positiv gegenüberstanden und ihn, wo immer möglich, zu unterstützen suchten. Früh trat er in die SPD ein, war Mitglied des Republikanischen Richterbundes und hatte eine führende Position im Reichsbanner „Schwarz-Rot-Gold“. So darf es nicht verwundern, daß er bald nach dem Machtantritt des NS-Regimes, bereits im März 1933, verhaftet, mehrere Monate eingesperrt und schließlich aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Nach Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ emigrierte Bauer, der jüdischer Abstammung war, Ende

* Ausführlicher demnächst unter dem Titel „Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968)“ [voraussichtlich Wiesbaden 1999].



Abb. 1: Das Photo Fritz Bauers ist entnommen: Fritz Bauer. Eine Denkschrift, o. Ort und Jahr (November 1993).

1935 nach Skandinavien, zunächst nach Dänemark, nach dessen Besetzung und erneuten Verhaftungen nach Schweden. 1949 kehrte er nach Deutschland zurück, wo er zunächst einen Posten als Landgerichtsdirektor in Braunschweig antrat. Ein Jahr später wurde er dort zum Generalstaatsanwalt befördert, was er bis zu seiner Berufung auf den gleichen Posten in Frankfurt im Jahr 1956 blieb.⁵

Seine Motivation, nach Deutschland zurückzukehren, beschrieb Bauer später so:

Ich bin zurückgekehrt, weil ich glaubte, etwas von dem Optimismus und der Gläubigkeit der jungen Demokraten in der Weimarer Republik, etwas vom Widerstandsgest und Widerstandswillen der Emigration im Kampf gegen staatliches Unrecht mitbringen zu können. [...] Schon einmal war die deutsche Demokratie zu Grunde gegangen [sic!], weil sie keine Demokraten besaß. Ich wollte einer sein. Schon einmal hatte die Justiz, als es galt, die Demokratie zu verteidigen, ihre Macht miß-

braucht, und im Unrechtsstaat der Jahre 1933 bis 1945 war der staatlichen Verbrechen kein Ende. Ich wollte ein Jurist sein, der dem Gesetz und Recht, der Menschlichkeit und dem Frieden nicht nur Lippendienste leistet.⁶

Integraler Bestandteil dieser Bemühungen um die Demokratie war für ihn die Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, vor allem die juristische Aufarbeitung und Verfolgung der zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen. Auf diesem Gebiet, insbesondere als Initiator und Organisator des oben erwähnten großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses, erlangte er internationales Ansehen. Ziel Bauers war es dabei, mit Hilfe dieser Verfahren die Deutschen, denen es in der Wirtschaftswunderzeit gelungen war, die Verbrechen des „Dritten Reichs“ weitgehend zu verdrängen, darüber und über die Ursachen und Wurzeln dieser „moralischen Katastrophe“⁷ aufzuklären.

2. Die Wurzeln des Nationalsozialismus und die Schuld der Deutschen

Fritz Bauer zeigte sich in seinen Aufsätzen, Büchern und Vorträgen als Anhänger der These vom deutschen Sonderweg, wobei er von einer Kollektivschuld der Deutschen am Nationalsozialismus und seinen Verbrechen ausging. Die Hauptursache für den Aufstieg des Nationalsozialismus sah er in einer für die Deutschen spezifischen Autoritätshörigkeit und Untertanenmentalität, die ihnen seit Jahrhunderten, angefangen bei Martin Luther, über Friedrich den Großen und Otto von Bismarck, durch Größen der Geistesgeschichte wie Immanuel Kant und Georg Friedrich Wilhelm Hegel eingepflegt worden sei. Das Erziehungsprodukt in Deutschland war, so Bauer, ein „unfreier, selbstunsicherer, geduckter Mensch“, der nach autoritärem Halt suchte. Dieses Streben nach „freiwilliger Knechtschaft“ habe Hitler erkannt und ausgenutzt. Die Deutschen, „Jasager und gehorsame, an Drill gewöhnte und Drill weitgehend bejahende

Untertanen“, seien ein besonders geeignetes Objekt gewesen.⁸

Wenn Bauer den Nationalsozialismus mit einer den Deutschen seit Jahrhunderten durch familiäre und staatliche Erziehung eingetrichterten Autoritätshörigkeit erklärte, implizierte schon dies die Möglichkeit einer Kollektivschuld der Deutschen am Nationalsozialismus. So meinte er denn auch, kleine Hitlers, Heydrichs und Eichmanns habe es viele gegeben.⁹ Der Nationalsozialismus sei eine „Bewegung im deutschen Volke“ gewesen, den Wahlergebnissen glaubte er entnehmen zu können, daß viele Hitler bejaht hatten.¹⁰ Es habe zudem nicht, wie immer wieder behauptet werde, nur Hitler und Himmler gegeben, sondern „Hunderttausende, Millionen anderer, die das, was geschehen ist, nicht nur durchgeführt haben, weil es befohlen, sondern weil es ihre eigene Weltanschauung war, zu der sie sich aus freien Stücken bekannt haben“.¹¹ Niemand könne bestreiten, daß es im „Dritten Reich“ genug Leute gegeben habe, „die damals mit Leib und Seele hinter dem Programm der NSDAP standen“.¹² Damit wandte er sich entschieden gegen die „Wunschvorstellung, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben“, alle übrigen seien „lediglich vergewaltigte, terrorisierte Mitläufer“ gewesen, die gezwungen worden seien, ihnen wesensfremde Dinge zu tun.¹³ Bauer ging jedoch noch weiter und bezog auch den „einfachen“ Deutschen, der selbst an keinerlei Verbrechen beteiligt gewesen war, in seine Anklage mit ein. Er betonte, daß jeder Deutsche nicht nur ein Recht zum Widerstand gehabt hätte, sondern daß angesichts der Angriffe gegen die von der Weimarer Verfassung garantierten Freiheits- und Menschenrechte, gegen Juden, Regimegegner und die anderen Opfer des Regimes jedem Deutschen auch eine Pflicht zum Widerstand, zur Hilfe für den Nächsten, zugekommen wäre. Diese Auffassung stützte er vor allem auf die einschlägigen Erklärungen

der Kirchen, wie die Ostern 1963 verkündete päpstliche Enzyklika „Pacem in Terris“ oder die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. März 1963. Beide bedeuteten für den Christen, der seine Religion ernst nehme, nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht zum Ungehorsam gegenüber dem Regime, auch unter Hinnahme persönlicher Opfer.¹⁴ Die kollektive Schuld der Deutschen lag also darin, dieser Pflicht zum Ungehorsam nicht gefolgt zu sein. Er sah darin aber mehr als nur eine moralische Schuld, wie sie etwa Karl Jaspers in seiner Schuldtypologie formulierte.¹⁵ In der von ihm erstellten „Tätertypologie“ des Völkermords zählte Bauer zur fünften und letzten Gruppe ausdrücklich auch die „Zuschauer“.¹⁶ Ihre Tatenlosigkeit angesichts der um sie herum verübten Verbrechen sei kriminologisch als Landfriedensbruch zu bezeichnen, in der Realität aber natürlich nicht verfolgbar.¹⁷

Er versuchte aber, diese Erkenntnis mit Hilfe von Strafverfahren gegen tatsächliche NS-Täter zu vermitteln, indem er die Prozesse zum Vehikel historisch-politischer und moralischer Bildung machte. Die von Bauer angenommene kollektive Verantwortung der Deutschen für den Nationalsozialismus und seine Verbrechen bildete die Prämisse seiner Konzeption, die Verfahren gegen die vergleichsweise wenigen NS-Verbrecher, derer man habhaft werden konnte, im Sinne einer Aufklärung über die Ursachen und das Wesen des „Dritten Reichs“ zu instrumentalisieren. War das „Dritte Reich“ nicht nur auf soziale, wirtschaftliche und vielleicht allenfalls noch massenpsychologische Ursachen zurückzuführen, sondern auf eine jahrhundertalte mentale Disposition eines ganzen Volkes, mußte die Frage nach der Wirksamkeit und Beständigkeit der Umkehr der Deutschen nach 1945 aufkommen. Zeichneten für die Verbrechen des Nationalsozialismus weniger „exogene“ als vielmehr „endogene“ Faktoren¹⁸ verantwortlich, dann wa-

ren Zweifel angebracht, ob die Zäsur von 1945 wirklich eine solche gewesen war, oder ob nicht die Gefahr eines neuen Hitler jederzeit wieder aufkommen konnte, wie Bauer 1963 in einem Interview andeutete.¹⁹ Die dauerhafte Rehabilitierung der Deutschen und ihr Standort innerhalb der Völkergemeinschaft der westlichen Welt wurden so in Frage gestellt. Da seiner Meinung nach der erste, von den Besatzungsmächten unternommene Versuch einer Umerziehung weitgehend fehlgeschlagen war, erachtete er als Voraussetzung für den weiteren Bestand und die Stärkung der bundesdeutschen Demokratie eine zweite „re-education“ für erforderlich.

3. Die Instrumentalisierung der Justiz

In der Konzeption Bauers wurde der Strafprozeß gegen NS-Verbrecher zum historischen, politischen und moralisch-ethischen Unterricht über den Nationalsozialismus. Im Mittelpunkt standen nicht die jeweiligen Angeklagten, sondern die Deutschen als Gesamtheit, denen, auch wenn Bauer deren angebliche Unwissenheit bezweifelte, das Ausmaß der Verbrechen und ihre eigene Mitschuld daran vor Augen geführt werden sollten. Die Aufgabe des Kriminalrechts liege bei den NS-Verbrechen, so Bauer, in einer kriminal-präventiven Prophylaxe.²⁰ Gerichtsverfahren dienten sowohl der allgemeinen „Konfirmierung der materialen Werte, vor allem der Toleranz, die Völkermord ausschließen“ als auch der speziellen „Konformierung der Täter mit ihnen“. Die „re-education“ müsse im „Kampf gegen Vorurteile, gegen autoritäre Haltungen, gegen formale Moralen“ bestehen.²¹ Es gehe bei den NSG-Verfahren (= Verfahren wegen **nationalsozialistischer Gewaltverbrechen**) nicht nur um Eichmann und andere, sondern vor allem auch darum, „Gerichtstag“ zu halten „über uns selbst und unsere Geschichte“. ²² Die Deutschen müßten sich wieder darauf

besinnen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen und Stärke nicht in Macht, Gewalt und Brutalität, sondern in „Duldung und Toleranz gegenüber allem, was Menschenantlitz trägt“ zu sehen und dies nicht als „Humanitätsduselei“ zu diffamieren.²³ Es ging ihm um die Herbeiführung des 1945 nicht stattgefundenen mentalen Einschnitts, der von ihm vermißten „geistigen Revolution“ nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes.²⁴ Durch die Beschäftigung mit der Zeit des Nationalsozialismus sollten die Deutschen lernen, daß auch Gesetz und Befehl am „Ethos des Pluralismus“ zu messen und, wenn sie zu leicht befunden würden, als null und nichtig anzusehen waren: „Gehorsam ist dann Unmoral, und Ungehorsam ist die einzige Moral, die es gibt.“²⁵

Bereits 1952 hatte er als Braunschweiger Generalstaatsanwalt den Prozeß gegen den Alt-Nazi Otto Remer, der die Attentäter des 20. Juli 1944 als vom Ausland bezahlte Hoch- und Landesverräter bezeichnet hatte, dementsprechend genutzt. In diesem „bedeutendste[n] Prozeß mit politischem Hintergrund seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen“²⁶ gelang es ihm, auf der Grundlage historischer und moraltheologischer Gutachten²⁷ den seinerzeit in rechtlicher und ethischer Hinsicht noch heftig umstrittenen Widerstandskampf gegen das NS-Regime zumindest ansatzweise zu rehabilitieren und das Recht eines jeden Bürgers auf Widerstand in den Mittelpunkt zu stellen.

Auch die späteren Verfahren gegen NS-Verbrecher wollte Bauer nutzen, um auf der Grundlage von Sachverständigengutachten nicht nur den historisch-politischen Hintergrund darzustellen, sondern auch die moralisch-ethische Seite der Verbrechen, insbesondere der in diesem Sinne umstrittenen „Euthanasie“-Morde, zu beleuchten. Auf einer Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen der Landeskriminalämter zur Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen im Oktober 1963 in Wiesbaden wies Bauer in

seinem Referat darauf hin, es sei die Absicht der Staatsanwaltschaft zum Beispiel im Auschwitz-Prozeß gewesen, „eine Dokumentation in historischer, politischer und moralischer Hinsicht“ zu bieten. Durch die Gutachten solle den Prozessen „ein gewisses Rückgrat“ gegeben werden, ihr Zweck liege darin, die wahren Absichten des NS-Regimes dem Gericht und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.²⁸ Am 7. November 1962 fand im Rahmen der Vorbereitungen zum Auschwitz-Prozeß eine Besprechung der mit NSG-Verfahren befaßten Dezernenten der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Wiesbaden und Frankfurt statt. Außerdem nahmen an der Unterredung zwei Vertreter der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg und vier Historiker des Münchner Instituts für Zeitgeschichte teil.²⁹ In seinen einleitenden Bemerkungen betonte Bauer, das Ziel der Verfahren, „die Bewältigung der Vergangenheit“, sei ohne Aufklärung des historischen Hintergrundes nicht zu erreichen. Musterbeispiel hierfür sei der Jerusalemer Eichmann-Prozeß gewesen, in dem durch die vorgelegten Dokumente eine „lückenlose Aufklärung der politischen Geschehnisse im Dritten Reich hinsichtlich der Judenpolitik“ gelungen sei.³⁰ Da eine so umfangreiche Beweisaufnahme aber nicht in allen Prozessen möglich sei, habe man beschlossen, „die allgemeinen politischen und historischen Vorgänge“, die die Verbrechen der Nazis erklärten und sie „als Teil eines Gesamtgeschehens und einer bestimmten Politik“ offenbarten, durch Sachverständige darstellen zu lassen. In praktischer Hinsicht wurde festgehalten, die mündlichen Gutachten müßten allgemeinverständlich gehalten sein, „akademische Vorträge“ seien zu vermeiden. Die schriftlich vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten aber sollten möglichst veröffentlicht werden. Ergebnis dieser Besprechung waren die im Auschwitz-Prozeß und anderen Verfahren erstatteten und

1967 veröffentlichten Gutachten³¹, in denen die Historiker des Instituts für Zeitgeschichte auf der Grundlage intensiver Forschungen erstmals grundlegende Erkenntnisse der „inneren Endlösungs- und Verfolgungsgeschichte“ vermittelten.³²

Es ging dabei auch immer wieder darum, Schutzbehauptungen der Angeklagten, wie vor allem die über einen angeblichen Befehlsnotstand, zu widerlegen. So konnte der Münchner Historiker Hans Buchheim durch umfangreiche Quellenstudien in einem Gutachten nachweisen, daß bei den Vernichtungsaktionen der Nationalsozialisten, etwa den Massenerschießungen durch SS-, Polizei- und Wehrmachtseinheiten, im allgemeinen von einem Befehlsnotstand der teilnehmenden SS-Männer, Polizisten und Soldaten keine Rede sein konnte. Es sollten in solchen Gutachten ausdrücklich keine Einzelfälle geschildert und daraus Analogieschlüsse gezogen werden. Vielmehr war die „geistig-politische Gesamtsituation“ zu erfassen. Das Gutachten habe die Aufgabe, so Buchheim in einer Vorbemerkung, „zu zeigen, wo sich der Gehorsamsanspruch für solche Befehle herleitete, inwieweit die Befehlsempfänger disponiert waren, die Befehle zu befolgen, und welche Möglichkeiten sie hatten, sich der Ausführung der Befehle zu entziehen“.³³ In den ebenfalls von Fritz Bauer initiierten und organisierten Frankfurter „Euthanasie“-Verfahren, in denen es um die plan- und industriemäßige Ermordung von Tausenden von Patienten deutscher Heilanstalten ging³⁴, behaupteten zahlreiche Angeklagte immer wieder, die Tötung Geisteskranker habe in Geschichte und Wissenschaft sowie bei den Kirchen allgemeine Zustimmung oder zumindest Billigung gefunden. So hatte beispielsweise Hans Hefelmann, einer der Hauptverantwortlichen der „Euthanasie“-Aktion, in einem Brief an den als Obergutachter dieses Vernichtungsprogramms agierenden Kinderpsychiater Hans Heinze die Auffassung geäußert, die „Aktion“ sei nach

anfänglichen Protesten schließlich sowohl von der katholischen als auch der evangelischen Kirche toleriert worden.³⁵ Das Schreiben Hefelmanns propagiert die vor allem von führenden „Euthanasie“-Tätern nach dem Krieg vorgebrachte Erklärung, daß ihr von angeblich humanen Beweggründen bestimmtes Vorgehen in weiten Kreisen auch außerhalb Deutschlands akzeptiert war. Letztlich, so der Tenor Hefelmanns und anderer, handelte es sich um ein wohlgemeintes, aber schlecht ausgeführtes, wenn nicht gar von den Nationalsozialisten ins Gegenteil verkehrtes Vorhaben.³⁶

Solche Ansichten waren weit verbreitet und nicht auf ehemalige Täter begrenzt. Offenkundig wird dies unter anderem an der bis dahin weitgehend fehlgeschlagenen justiziellen Ahndung der „Euthanasie“-Verbrechen. In zahlreichen überaus milden Urteilen und Freisprüchen der vierziger und fünfziger Jahre führten die Strafkammern und Schwurgerichte die Diskriminierung der Opfer als „lebensunwert“ mitunter unbekümmert fort und sprachen ihnen noch im Nachhinein ihr Lebensrecht ab.³⁷ Peter Weingart und andere sprechen von einer „Kontinuität eugenischen Denkens“ über das Jahr 1945 hinaus, die nationalsozialistische Rassenhygiene sei in der deutschen Humangenetik erst Mitte der sechziger Jahre überwunden worden.³⁸ Daß Verharmlosung und mangelhaftes Wissen über die Mordaktion auch dann noch zu beobachten waren, zeigt die Tatsache, daß einer der Hauptverantwortlichen der „Kindereuthanasie“, Werner Catel, sich 1964 im „Spiegel“ frei über seine kaum geänderten Auffassungen auslassen konnte. Unwidersprochen bezeichnete der als Pädiater „von europäischem Rang“ Vorgestellte in einem Interview Schwerstbehinderte als „Monstren“, die keine Menschen seien, sondern „Wesen, die lediglich von Menschen gezeugt wurden“.³⁹

Es war eine der Hauptaufgaben der von Bauer in Auftrag gegebenen moraltheologi-

schen und medizinischen Gutachten, derartigen Bekundungen, die die vor Gericht stehenden Täter immer wieder als Entschuldigungen anführten und die allzu oft von den Gerichten geglaubt wurden, den Boden zu entziehen. So entkräftete der Göttinger Theologieprofessor Ernst Wolf in seinem Gutachten „Zur Stellung der evangelischen Kirche in ihrer Geschichte zur Euthanasie“ vor allem das von der Verteidigung zur Rechtfertigung der NS-„Euthanasie“ vorgebrachte Argument, auch Martin Luther habe in seinen Tischreden die Tötung sogenannter „Monstra“ vertreten.⁴⁰ Die Stellung der Kirchen im allgemeinen beleuchteten der Bielefelder Präses Ernst Wilm in seiner „Gutachterlichen Äußerung über die Stellungnahme

der Evangelischen Kirche bzw. evangelischer Christen zu den nationalsozialistischen Maßnahmen der ‚Ausmerzungen unwerten Lebens‘ von 1939–1945“⁴¹ und der Freisinger Ordinarius für Moraltheologie Rupert Angermair mit einem Gutachten über „Die Stellung der katholischen Kirche zur Euthanasie während des Dritten Reiches“.⁴² Die fehlende Akzeptanz der rassenhygienischen Maßnahmen der Nationalsozialisten auch in der internationalen medizinischen und erbbiologischen Forschung sollte ein fachwissenschaftliches Gutachten beweisen, das Bauer im Juni 1962 von Franz J. Kallmann anforderte, einem 1935 aufgrund der „Rassengesetze“ entlassenen und 1936 aus Deutschland emigrierten Professor der Psychiatrie an der New Yorker Columbia University. Kallmann bestritt in seinem Gutachten auf der Grundlage eigener Forschungen die wissenschaftliche Berechtigung der nationalsozialistischen Rassenhygiene.⁴³

Die Verwandlung von Gerichtsverfahren in Stunden historisch-politischen Unterrichts rief bei vielen Kollegen Bauers wie auch bei Richtern Kritik hervor. Stellvertretend für zahlreiche Gegner dieser Prozeßkonzeption

sei der Vorsitzende Richter des Auschwitz-Prozesses, Hans Hofmeyer, zitiert. Hofmeyer führte in der Urteilsbegründung aus, man habe Verständnis dafür, daß viele gehofft hätten, der Prozeß werde über die Ursachen aufklären, die zu Auschwitz geführt hatten. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, denn für die Entscheidung des Schwurgerichts sei nur die Schuld der Angeklagten maßgeblich, es sei nicht berufen gewesen, „die Vergangenheit zu bewältigen“ und habe keinen „politischen Prozeß“ führen können.⁴⁴ Zu der in dieser Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Ablehnung tritt die allgemeine Unbeliebtheit von NSG-Verfahren bei Staatsanwaltschaften und Gerichten hinzu. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, daß die Strafverfolgung von NS-Verbrechen bei den meisten Kollegen Bauers sehr unpopulär war. Auf einer Tagung 1965 sprach einer der Teilnehmer von dem „erprobten Grundsatz“ bei vielen Staatsanwaltschaften, daß Hauptbeschuldiger eines Verfahrens immer derjenige sei, „der im Bezirk der anderen Staatsanwaltschaft wohnt“. Auf der gleichen Tagung forderte ein Referent von den Staatsanwälten, die Verfahren, die an sie herangetragen würden, nicht in dem Sinn zu bearbeiten, wie sie sie möglichst schnell abgeben oder einstellen könnten. Er wisse allerdings, dies sei „eine idealistische Forderung, die in der rauhen Wirklichkeit der Praxis oft anders aussieht“.⁴⁵ Tatsächlich glaubte Bauer in einem Bericht über ein Darmstädter Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Gestapo-Angehörige das – offenbar überraschende – „begrüßenswerte Interesse des Oberstaatsanwalts an einer Weiterführung der Ermittlungen“ anerkennend hervorheben zu müssen.⁴⁶ Noch im Oktober 1967 sah sich der Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu der Ermahnung veranlaßt, eine Abordnung an seine Behörde nicht als Strafversetzung zu betrachten.⁴⁷ Angesichts der allgemeinen Ablehnung, die nicht nur Bauers Prozeßkonzeption im speziellen, sondern

NSG-Verfahren im allgemeinen erfuhren, stellt sich die Frage nach dem Erfolg seiner Bemühungen auf diesem Gebiet.

4. Erfolg und Mißerfolg der Konzeption Bauers

Bauers anfängliche Euphorie über die Erfolgsaussichten einer auf Strafverfahren basierenden Aufklärung über den NS-Staat machte bald einer gemäßigeren Sicht der Dinge Platz, und er räumte ein, daß die Prozesse selbst nur einen kleinen Teil zu der angestrebten „reeducation“ beitragen könnten. Hatte er noch 1961 die neue Prozeßwelle vor allem auf ein angebliches „Erwachen“ der Öffentlichkeit und ein neues Interesse am „Dritten Reich“ zurückgeführt⁴⁸ und festgestellt, fast die „ganze junge Generation und ein großer Teil der Älteren“ stehe hinter den Prozessen⁴⁹, mußte er bald erkennen, daß die Ablehnung der Verfahren beständig zunahm. So räumte er nach Abschluß des Auschwitz-Prozesses 1965 ein, das Verfahren sei von vielen Deutschen „nicht zur Kenntnis genommen worden“. 40 Prozent, so habe eine Studie ergeben, hätten angeblich überhaupt nichts darüber gehört und von den 60 Prozent, die Bescheid gewußt hätten, wollten 39 Prozent „über die Vergangenheit Gras wachsen lassen“.⁵⁰ Gleichgültigkeit und Widerwille gegenüber dem „historischen, rechtlichen und moralischen Unterricht“, den die Prozesse bieten könnten, kennzeichneten noch immer die Bevölkerung.⁵¹ Bereits zwei Jahre zuvor hatte er einem Freund geschrieben: „Die heute wollen nicht wissen, daß bei jedem reeducation am Platze ist. Sie wollen weder ‚sühnen‘ noch ‚lernen‘. [...] Natürlich ist das Resultat der Prozesse mehr als negativ. Ich (und die meisten) haben nie etwas anderes erwartet.“⁵² Der demoskopisch ermittelte Anteil der Bevölkerung, der ein Ende der Strafverfolgung von NS-Tätern forderte, stieg kontinuierlich an. Sprachen sich im August 1958 noch 34 Prozent für und 54

Prozent gegen ein Ende der Prozesse aus, hatten sich diese Zahlen im Oktober 1963 umgedreht: 54 Prozent waren nun für und 34 Prozent gegen einen Schlußstrich. Im Januar 1965 waren schon 60 Prozent, vier Jahre später bereits 67 Prozent dafür, die Verfolgung von NS-Verbrechern zu beenden.⁵³ Das Gallup-Institut fragte 1961 in der Bundesrepublik, der Schweiz, den USA und Großbritannien, ob es gut oder schlecht sei, daß die Welt an die Schrecken der nationalsozialistischen Konzentrationslager erinnert würde. Die Zustimmungquote war in der Bundesrepublik mit Abstand am geringsten, die Ablehnung dagegen entsprechend hoch.⁵⁴ In der „Zeit“ hieß es 1963, „jedermann“ wisse, „daß diese Prozesse im Volke unbeliebt sind, daß ein großer Teil der Deutschen ‚die Dinge ruhen lassen‘ möchte“.⁵⁵ Bauer selbst schrieb dazu in einer privaten Korrespondenz:

Die Leute wehren sich doch nicht deswegen leidenschaftlich gegen die Prozesse, weil sie mit Ihnen eine Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit in ihnen sehen, sondern weil Frau Lieschen Müller und ihre Familie, weil die Herren von Industrie, Justiz usw. wissen, daß mit den 22 Angeklagten im Auschwitzprozeß 22 Millionen auf der Anklagebank sitzen.⁵⁶

Die von Bauer erwünschte Erkenntnis eigener (Mit-)Verantwortung an den Verbrechen führte jedoch nur selten auch zum Eingeständnis derselben. Der widersprüchliche Effekt der Prozesse lag darin, daß sie trotz der durchaus gegebenen Gelegenheit, die eigene Rolle und eventuell Mitschuld zu erkennen, gleichzeitig die Möglichkeit der Projektion boten. Vor allem an der Berichterstattung der Presse wird deutlich, wie wenig diese den Zielen entsprach, die Bauer mit den Prozessen verfolgte.⁵⁷ Die Mitverantwortung der Deutschen und die von ihm postulierten geschichtlichen Kontinuitäten wurden dort kaum angesprochen, vielmehr förderte die Art und Weise der Berichterstattung mit ihrer Konzentration auf die Angeklagten und die von ihnen begangenen Grausamkeiten eine den „Normalbürger“

exkulpierende Projizierung der Schuld auf die wenigen Täter, die man tatsächlich vor Gericht brachte. So verwies Martin Walser, der für die „Frankfurter Abendpost“ über den Auschwitz-Prozeß berichtete, auf die für die Angeklagten in der Presse gewählten Bezeichnungen und fragte: „Wer von uns ist schon ein Teufel, ein Henker, ein Raubtier.“⁵⁸ Gerichtstag über sich selbst hielten nur wenige, übrig blieben oft nur, mit den Worten Ian Burumas, „das Grauen und die Faszination“.⁵⁹

Beeinträchtigt wurde die von Bauer gewünschte Wirkung der Prozesse darüber hinaus durch die unbefriedigenden Urteile im NSG-Verfahren. NS-Täter wurden von den Gerichten in der Mehrheit mit äußerster Milde behandelt. Eine Übersicht über die zwischen 1945 und dem 15. März 1961 in Hessen erledigten NSG-Verfahren gibt folgende Auskunft: Von 2024 Angeklagten wurden 942 verurteilt, davon 30 wegen Mordes. Lebenslanges Zuchthaus erhielten lediglich 16 Angeklagte, Haftstrafen über zehn Jahren zwei, zwischen fünf und zehn Jahren 22 und unter fünf Jahren 878 Verurteilte. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden in nur 45 Fällen aberkannt.⁶⁰ Bundesweit ergibt sich ein ähnliches Bild. Zwischen 1948 und 1993 ergingen 6494 Urteile in NSG-Verfahren, von denen nur 178 auf die Höchststrafen Tod (12) oder lebenslanges Zuchthaus (166) lauteten.⁶¹ Bauer sah in dieser Rechtsprechung eine Bevorzugung von NS-Tätern, an der er scharfe Kritik übte. Schon Anfang 1958 hatte er in einem Verfahren gegen einen Wiesbadener SA-Mann bemängelt, bei lange zurückliegenden Taten, das heißt vor allem bei NSG-Verfahren, neigten die Gerichte zu „großer Milde“.⁶² Hinzu kommt, daß diese Urteile in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Beihilfe lauteten⁶³, was den Strafrechtler Jürgen Baumann zu der Warnung veranlaßte, diese Praxis könne zu der Schlußfolgerung führen, es habe nur „ein[en] Täter und 60 Millionen Gehilfen“

gegeben.⁶⁴ Waren die Deutschen aber tatsächlich ein „Volk von Gehilfen“⁶⁵ gewesen, war die Exkulpierung gelungen, Bauers Absichten weitgehend ad absurdum geführt. Bereits 1958 befürchtete er, daß solche Urteile in der Öffentlichkeit zu der Folgerung führen könnten, es sei doch „alles gar nicht so schlimm gewesen“.⁶⁶ Am 12. März 1963 kritisierte der Deutsche Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in einem Schreiben an die Strafrechtslehrer der deutschen Universitäten die vor allem im Vergleich zu sonstigen Verbrechen überaus milden Urteile in NSG-Verfahren, die in der Bevölkerung leicht einer Verharmlosung der Verbrechen des NS-Regimes Vorschub leisten könnten.⁶⁷ Die mit niedrigsten Strafen geahndete Beteiligung am Massenmord werde in den Augen der Öffentlichkeit „zu einem Delikt von der Größenordnung etwa des schweren Diebstahls oder der gewerbsmäßigen Hehlerei“ herabgemindert.⁶⁸ So verurteilte etwa 1965 ein Frankfurter Schwurgericht Hermann Krumei, einen Mitarbeiter Adolf Eichmanns, wegen Beihilfe zum Mord in 300 000 Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus und vier Jahren Ehrverlust, der Mitangeklagte Otto Hunsche wurde freigesprochen. Zur gleichen Zeit wurden vom Landgericht Offenburg zwei Einbrecher für den Diebstahl von Schmuck im Wert von DM 50 000 ebenfalls zu fünf Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt.⁶⁹ In diesem Zusammenhang weist der Strafrechtler Gerhard Werle auf die gerade an der Strafzumessung ablesbare Sonderstellung der NSG-Verfahren hin. Kein Richter komme, so Werle, bei „normaler“ Kriminalität auf den Gedanken, einen Täter, der mehrere hundert Menschen durch Genickschüsse getötet habe, als bloßen Gehilfen eines Mordes oder Totschlags einzustufen und zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, die das gesetzliche Mindestmaß von drei Jahren kaum überschreite.⁷⁰

Die Ergebnisse der NSG-Verfahren mußten für Bauer tatsächlich deren Sinn in Frage stellen. Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne, die er ohnehin strikt ablehnte und die auch schon angesichts der Ungeheuerlichkeiten der Taten ausschieden, konnten durch solche Urteile nicht erfüllt werden. Vor allem aber übten die Gerichte auch bezüglich der Konzeption Bauers eine mehr als kontra-produktive Wirkung aus, indem sie durch die unangemessenen milden Urteile nicht nur Art und Ausmaß der Verbrechen verharmlosten, sondern darüber hinaus auch nicht gerade im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit agierten. Die Justiz habe bei der Ahndung der NS-Verbrechen, so faßt der Historiker Bernd Hey zusammen, zwar nicht das Recht gebeugt, den Tätern aber manchmal „ein erstaunliches Wohlwollen“ entgegengebracht.⁷¹

Angesichts dieser „negativen“ Ergebnisse der Verfahren sind vor allem die durch die Prozesse geförderten geschichtswissenschaftlichen Erkenntnisse zu betonen. Die Einbeziehung der zeitgeschichtlichen Forschung in die strafrechtliche Aufarbeitung hat der Geschichtsschreibung unverzichtbare Impulse gegeben, so daß die Zeit des Nationalsozialismus heute eine der am besten erforschten Epochen überhaupt ist.⁷² So hatte beispielsweise die Geschichte der NS-„Euthanasie“ nach einigen frühen, in der unmittelbaren Nachkriegszeit entstandenen Arbeiten während der fünfziger Jahre keine Beachtung mehr durch die Forschung gefunden. Erst die Enttarnung des medizinischen Leiters der „Euthanasie“-Organisation, Werner Heyde, Ende des Jahrzehnts und die nachfolgenden Prozesse lösten – zumindest vorübergehend – ein neues Interesse an diesem Themenkomplex aus.⁷³ Auch mit dem Holocaust hatte sich die deutsche Zeitgeschichtsforschung bis dahin kaum ernsthaft befaßt. Abgesehen von der Edition und Kommentierung einiger Dokumente und Arbeiten zu Einzelaspekten wie dem Novem-

berprogramm 1938, die im Laufe der fünfziger Jahre vor allem in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte erschienen, war „ein fast völliges Schweigen bezüglich der jüdischen Thematik“ zu beobachten.⁷⁴ Erst 1960 legte Wolfgang Scheffler die erste, wenn auch knappe Überblicksdarstellung eines westdeutschen Historikers über Judenverfolgung und „Endlösung“ vor.⁷⁵ Während der fünfziger Jahre hatte man sich allenfalls im Rahmen von Gutachten für Gerichte und Behörden, vor allem in Entschädigungssachen, mit den nationalsozialistischen Vernichtungsmaßnahmen beschäftigt.⁷⁶ Mit Bezug auf die Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma bezeichnet der Historiker Michael Zimmermann die bundesdeutsche Geschichtsschreibung deshalb gar als „juristische Hilfswissenschaft“.⁷⁷ Der langjährige Leiter des Instituts für Zeitgeschichte, Martin Broszat, meinte folgerichtig, der Beitrag der Justiz zu „faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtsregimes“ sei möglicherweise von größerer Bedeutung als die verhängten oder nicht verhängten Strafen.⁷⁸ Auch Gerhard Werle ist beizupflichten, wenn er betont, durch den Auschwitz-Prozess seien die Verbrechen des „Dritten Reichs“, vor allem die Vernichtung der europäischen Juden, gerichtlich festgehalten und ihre Wirklichkeit bestätigt worden, was allen anderslautenden, neonazistischen Beteuerungen den Boden entzogen habe. Das Urteil im Auschwitz-Prozess habe die „Genese der Judenvernichtung“ und die „Anatomie des Völkermords“ minuziös erläutert.⁷⁹ Welchen Anteil die Prozesse tatsächlich daran hatten, ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus zu verhindern⁸⁰ oder inwieweit sie über die punktuelle historisch-politische Aufklärung hinaus die „Bildung von antinazistischem und prodemokratischem Bewußtsein“ gefördert haben⁸¹, ist nur schwer zu bemessen. Skepsis scheint aber angebracht. Der „öffentliche Bewußtseinsstand“ über den Nationalsozialismus, so Wolfgang

Scheffler 1984, bleibe weit hinter den Erkenntnissen der Verfahren zurück.⁸² Die Reaktionen auf die Ausstrahlung der amerikanischen „Holocaust“-Serie⁸³ oder auch die neuerlich wieder gestiegene Zahl rechtsextremer Gewalttaten⁸⁴ lassen Zweifel aufkommen, daß längerfristige, etwa generationenübergreifende und „bewußtseinsverändernde“ Erfolge durch Strafverfahren zu erreichen sind. Martin Broszat schrieb dazu, die Reaktionen auf den „Holocaust“-Film hätten gezeigt, daß vielen Zuschauern eine ganze Reihe ereignisgeschichtlicher Komplexe des Holocaust erst durch den Film bekannt geworden seien.⁸⁵ Auch der emeritierte Bochumer Historiker Hans Mommsen schätzte angesichts der Resonanz auf „Holocaust“ den Erfolg einer „volkspädagogischen“ Aufklärung über das „Dritte Reich“ und seine Verbrechen als gering ein. Die „Wahrheit, daß die Verhältnisse den Diktator machen, nicht der Diktator die Verhältnisse“, habe im westdeutschen Geschichtsbewußtsein noch keinen Raum gefunden. Noch immer gebrauche man die Entschuldigung, das deutsche Volk sei einer raffinierten Manipulation zum Opfer gefallen.⁸⁶ Tatsächlich akzeptierten bereits Anfang der fünfziger Jahre gemäß einer Umfrage des Frankfurter Instituts für Sozialforschung lediglich 21 Prozent der Befragten eine Mitverantwortung an den KZ- und Kriegsverbrechen.⁸⁷ Die in Umfragen ermittelte Zurückweisung persönlicher Schuld am Schicksal der Juden im „Dritten Reich“ liegt seit 1961 konstant bei über 80 Prozent.⁸⁸ Die von Mommsen angedeutete Projektion von Schuld und Verantwortung auf wenig führende Personen des Regimes wurde durch die Beihilfe-Rechtsprechung der Gerichte noch zusätzlich bestätigt.

Die von Bauer geführten Prozesse konnten zur Erreichung seiner hochgesteckten Ziele kaum beitragen. So meinte anläßlich eines Kongresses zum dreißigjährigen Jubiläum des Auschwitz-Prozesses im Dezember

1993 in Frankfurt die damalige hessische Justizministerin Christine Hohmann-Dennhardt, während sich Bauer mit dem „immer noch“ beschäftigt habe, stehe nun, dreißig Jahre später, die Frage nach dem „schon wieder“ im Vordergrund.⁸⁹ Auch dieser selbst mußte sich fragen, welchen Wert eine historisch-politische Aufklärung haben konnte, wie das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gestärkt werden sollte, wenn der Mord an 300 000 Menschen mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft und Ärzte, die Tausende von hilflosen Opfern im Rahmen eines industriemäßigen Massenmordes durch Gas getötet hatten, freigesprochen wurden? Bezüglich des Umgangs der Deutschen mit der NS-Vergangenheit nach 1945 hätte er wohl generell Ralph Giordanos Diktum vom „Verlust an humaner Orientierung“ und der „zweiten Schuld der Deutschen“ zugestimmt.⁹⁰

5. Die Bedeutung Fritz Bauers für die Justiz

Bei einer Betrachtung der Geschichte der Strafverfolgung von NS-Verbrechern in den sechziger Jahren darf nicht vergessen werden, daß die justizielle „Bewältigung“ der Vergangenheit in der Bundesrepublik in nicht zu unterschätzendem Ausmaß „von außen induziert“⁹¹ worden war und nicht auf eigene Bemühungen der deutschen Justizbehörden zurückging. Vor allem die Entführung und Verurteilung Adolf Eichmanns sowie der durch Zufall zustandekommende Ulmer Einsatzgruppenprozeß⁹² lieferten nach einer Phase des weitgehenden Stillstandes in der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen die Initialzündung für die Ende der fünfziger Jahre einsetzende Prozeßwelle.⁹³ Hinzuzählen sind jedoch die Impulse, die einige wenige, an der Verfolgung des NS-Unrechts interessierte Juristen, deren prominentester vielleicht Fritz Bauer war, der Justiz in dieser Hinsicht gaben. In der

Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit erblickten sie eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung und Stärkung der bundesdeutschen Demokratie und erinnerten Politik und Justiz an die bisherigen Versäumnisse. Es sei, so auch der Historiker Peter Steinbach, „einzelnen Angehörigen der deutschen Justiz gelungen, schwerste Verbrechen dem kollektiven Vergessen zu entreißen.“⁹⁴ Ohne die besonderen Bemühungen Bauers hätten in Hessen einige große Prozesse, allen voran der große Auschwitz-Prozeß, aber auch die umfangreichen Ermittlungen zu den „Euthanasie“-Verbrechen zumindest nicht in diesem Ausmaß und mit dieser Publizität stattgefunden.⁹⁵ Darüber hinaus „rettete“ Bauer zahlreiche große Verfahren dadurch, daß er sie vorübergehend oder endgültig von anderen, völlig überlasteten hessischen Staatsanwaltschaften an die Generalstaatsanwaltschaft übernahm und die Ermittlungen selbst fortsetzte. Gegenüber seinen Kollegen aus anderen Bundesländern drängte er wiederholt darauf, der Verfolgung von NS-Verbrechen mehr Aufmerksamkeit zu widmen und durch eine unmittelbare Kontrolle der Bearbeitung von NSG-Verfahren durch ihre Behörden eine möglichst weitgehende Koordinierung und Beschleunigung anzustreben.⁹⁶ Das besondere Engagement Hessens in der Strafverfolgung von NS-Verbrechern während der Amtszeit Bauers kommt auch darin zum Ausdruck, daß es zu den wenigen Bundesländern gehörte, das der erste Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, Erwin Schüle, ausdrücklich von seiner Kritik mangelnder Zusammenarbeit mit seiner Behörde ausnahm.⁹⁷ Für Bauers Initiativdrang stehen weiterhin seine unnachlässige Verfolgung von Personen wie Adolf Eichmann, dessen Aufspürung ohne ihn vielleicht nie gelungen wäre, oder Josef Mengele und Martin Bormann.⁹⁸ Eine Reihe fast stereotyper interner Vermerke eines Beamten des hessischen Justizministeriums aus den Jahren nach

Bauers Tod, in denen zum Teil harsche Kritik an der Nachlässigkeit der Staatsanwaltschaften vor allem in NSG-Verfahren geübt wurde, deutet schließlich darauf hin, daß die Dynamik der Strafverfolgung auf diesem Gebiet in Hessen nach Bauer deutlich nachließ.⁹⁹ Es bleibt festzuhalten, daß Bauers Erfolg und seine Bedeutung für die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz insgesamt weniger in dem lagen, was er tatsächlich erreichte, als vielmehr in der Tatsache, daß er überhaupt tätig werden konnte und die Bemühungen um eine strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen nicht zu einem vollständigen Fiasko gerieten. Daß dies möglich war, liegt, darauf sei hier nur in aller Kürze hingewiesen, nicht zuletzt an der von ausgesprochener Liberalität und Toleranz geprägten Politik der hessischen Regierungen unter Ministerpräsident Georg August Zinn¹⁰⁰, der Bauer nach Frankfurt geholt hatte und ihn in seiner Arbeit immer unterstützte.

Anläßlich Bauers 40jährigen Dienstjubiläums im Dezember 1964 bezeichnete der hessische Justizminister Lauritz Lauritzen ihn denn auch nicht ohne Stolz als einen „Vorkämpfer, wenn es darum gehe, die Verbrechen der Nazizeit zu sühnen“.¹⁰¹ Für den ehemaligen Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsidenten Richard Schmid war Frankfurt dank der Tätigkeit Bauers ein „Zentrum der Initiativen in der deutschen Nachkriegsjustiz“¹⁰², der pensionierte Braunschweiger Richter Helmut Kramer betont, keine andere Strafverfolgungsbehörde im Bundesgebiet habe damals eine solche Arbeitslast an NSG-Verfahren zu tragen gehabt wie die Frankfurter Justiz.¹⁰³ Auch im Ausland wurden die außergewöhnlichen Bemühungen Bauers gewürdigt. Der britische „Guardian“ bezeichnete ihn in einem Nachruf als „a leading figure in the West German campaign to punish Nazi war criminals“¹⁰⁴ für das amerikanische „Time-Magazine“ war er „West Germany’s most renowned Nazi hunter“.¹⁰⁵

Schluß

Angesichts der zu seinen Lebzeiten ausbleibenden, ja gewissermaßen ins Gegenteil verkehrten Wirkung der von ihm angestrebten Verfahren gegen NS-Verbrecher, resignierte Bauer im Laufe der sechziger Jahre mehr und mehr und erachtete auch seine umfassenderen Bemühungen um den Aufbau einer im wirklichen Sinne liberalen, humanen und pluralistischen Demokratie als weitgehend gescheitert. In einem posthum veröffentlichten Interview mit dem Schriftsteller Gerhard Zwerenz äußerte er dazu die folgenden Überlegungen:

Wir Emigranten hatten so unsere heiligen Irrtümer. [...] Daß Deutschland in Trümmern liegt, hat auch sein Gutes dachten wir. Da kommt der Schutt weg, dann bauen wir Städte der Zukunft. Hell, weit und menschenfreundlich. [...] Dann kamen die anderen, die sagten: „Aber die Kanalisationsanlagen unter den Trümmern sind doch noch heil!“ Na, und so wurden die deutschen Städte wieder aufgebaut, wie die Kanalisation es verlangte. [...] Was glauben Sie, kann aus diesem Land werden? Meinen Sie, es ist noch zu retten? [...] Nehmen Sie die ersten Bonner Jahre! Keine Wehrmacht! Keine Politik der Stärke! Nun betrachten Sie mal die jetzige Politik und die Notstandsgesetze dazu! Legen Sie meinethalben ein Lineal an. Wohin zeigt es? Nach rechts! Was kann da in der Verlängerung herauskommen?¹⁰⁶

Der Kampf zwischen hierarchisch-patriarchalischen Traditionen und freiheitlich-demokratischen Ideen, den er noch 1961 in der Bundesrepublik glaubte erkennen zu können¹⁰⁷, war seiner Ansicht nach zugunsten der Tradition entschieden worden. Das Ausmaß der Schwierigkeiten und Probleme, die ihm bei seinen Bemühungen um den Aufbau einer neuen Demokratie begegnen würden, war Bauer von Anfang an bewußt gewesen, wie eine Äußerung aus dem Jahr 1954 zeigt. Auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen beschloß er seinen Vortrag unter Anspielung auf ein Goethe-Wort über das Schachspiel mit den Worten: „Die Bauern des Spiels werden vorgeschoben und geschlagen, aber sie leiten die Schlacht ein, die gewonnen wer-

den wird. Trotz der Schläge, die ich bekam, ist dies auch meine Hoffnung.“¹⁰⁸ „Schläge“ mußte Bauer reichlich einstecken. War in der Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre die Beschäftigung mit dem „Dritten Reich“ an sich schon unpopulär genug, war Bauer aufgrund seiner in aller Öffentlichkeit, mitunter auch gegenüber ausländischen Medien getätigten Hinweise auf eine noch nicht „bewältigte“ Vergangenheit sowie auf mentale und personelle, in die Zeit vor 1945 zurückreichende Kontinuitäten¹⁰⁹ immer wieder Ziel heftigster Angriffe. Mit seinen Aktivitäten und Äußerungen, so wurde ihm vorgeworfen, schädige er das Ansehen der Bundesrepublik in der Welt. Bereits Anfang der sechziger Jahre bekundete Robert Kempner, Bauer sei inner- und außerhalb seiner Behörde von „politischen Rufmördern“ umgeben.¹¹⁰ Mit der steigenden Popularität als „Nazi-Jäger“ weiteten sich die Anfeindungen zu unzähligen Morddrohungen aus und er wurde, wie die „Welt“ schrieb, „für Deutschlands Rechte ein Objekt fanatischen Hasses“.¹¹¹ Dabei kontrastierte der immer wieder geäußerte Vorwurf, Bauer schädige mit seiner Kritik an den Zuständen in der Bundesrepublik das deutsche Ansehen im Ausland mit der hohen Wertschätzung, die er aufgrund seiner Offenheit und Integrität ebendort – auch und gerade als Deutscher – genoß. So betonte die „Frankfurter Rundschau“ die hohe Anerkennung, die Bauer auch in Skandinavien und Osteuropa entgegengebracht würde und stellte fest: „Durch sein Wirken, seine Humanität und Toleranz hat er für das Ansehen der jungen deutschen Demokratie dort vielleicht mehr getan als viele Politiker.“¹¹² Unabhängig von seinen oft zurecht umstrittenen Ansichten bleibt festzuhalten, daß die zahlreichen Anfeindungen, die der von den Nationalsozialisten in die Emigration getriebene Fritz Bauer nach seiner Rückkehr in der Bundesrepublik ertragen mußte, der politischen Kultur seiner Zeit, nicht zur Ehre ge-

reichen, so daß man heute gut daran tut, sich dieses fast vergessenen Mannes wieder zu erinnern und sein Wirken angemessen zu würdigen.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Nachruf Robert Kempner, in: Deutsches Exilarchiv Frankfurt/Main, EB 87/112 (Nachlaß Walter Fabian), Mappe 434.
- ² Vgl. Time Magazine vom 12. 7. 1968.
- ³ Siehe etwa Fritz Bauer: „Genocidium (Völkermord)“, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 1, Berlin 1966, S. 268–274 oder ders.: „Kriminologie und Prophylaxe des Völkermords“, in: Recht und Politik. Vierteljahresshfte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Heft 1, 1967, S. 67–74.
- ⁴ Vgl. Fritz Bauer: Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, Frankfurt/Main 1965 sowie ders.: „Nach den Wurzeln des Bösen fragen. Aus dem Wortlaut eines Vortrages von Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer“, in: Die Tat vom 7. 3. 1964, S. 12.
- ⁵ Zur Biographie siehe Bauers eigene Angaben in seiner Personalakte, die sich im Hessischen Ministerium der Justiz befindet sowie Joachim Perels, Irmutrud Wojak: „Motive im Denken und Handeln Bauers“, in: Fritz Bauer: Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hrsg. von Joachim Perels und Irmutrud Wojak, Frankfurt/Main, New York 1998, S. 9–33.
- ⁶ Fritz Bauer: Unbetitelter Artikel, in: Deutsche Post, 1962, S. 657–658, S. 658.
- ⁷ Vgl. „Der Generalstaatsanwalt des Landes Hessen Dr. Fritz Bauer spricht zum Eichmann-Prozeß“, in: Eichmann und das Dritte Reich. Ein Film von Erwin Leiser, Praesens Film AG, Zürich 1961.
- ⁸ Vgl. Bauer, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, S. 29 ff.
- ⁹ Vgl. ebd., S. 33 ff.
- ¹⁰ Vgl. ebd., S. 12.
- ¹¹ Vgl. Fritz Bauer: „Zu den Naziverbrecher-Prozessen“, in: Stimme der Gemeinde vom 15. 9. 1963, S. 564–574, S. 568.
- ¹² Vgl. ebd.
- ¹³ Vgl. Fritz Bauer: „Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit“, in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965. Achtunddreißig Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten, Wien, Basel 1965, S. 301–314, S. 306 f.
- ¹⁴ In der Erklärung des Rates des EKD hieß es u. a.: „Auch der Bürger, der an den Verbrechen nicht be-

teiligt war, ja, nichts von ihnen wußte, ist mitschuldig geworden, weil er lässig war gegen die Verkeh- rung aller sittlichen Maßstäbe und Rechtsnormen in unserem Volk.“

Zitiert nach Reinhard Henkys: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart, Berlin 1964, S. 339–342, S. 341.

¹⁵ Siehe Karl Jaspers: Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands, 2. Aufl., München 1996.

¹⁶ Vgl. Bauer, „Genocidium“, S. 271.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 273.

¹⁸ So die Terminologie Horst Möllers in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität?, München, Wien 1982, S. 13.

¹⁹ Für den Wortlaut des Interviews mit der dänischen Boulevardzeitung „B.T.“ siehe Darmstädter Echo vom 8.4.1963.

²⁰ Vgl. Bauer, „Genocidium“, S. 274.

²¹ Vgl. ebd.

²² An anderer Stelle sprach Bauer mit Bezug auf eine Veröffentlichung von Hans Bernd Gisevius vom „Gerichtstag über den ‚Hitler in uns‘.“ Vgl. Fritz Bauer: „Antinazistische Prozesse und politisches Bewußtsein. Dienen NS-Prozesse der politischen Aufklärung?“, in: Hermann Huss, Andreas Schröder (Hrsg.): Antisemitismus. Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt/Main 1965, S. 167–188, S. 175.

²³ Vgl. „Der Generalstaatsanwalt des Landes Hessen Dr. Fritz Bauer spricht zum Eichmann-Prozeß“.

²⁴ Vgl. Bauer, „Nach den Wurzeln des Bösen fragen“.

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. Rudolf Wassermann: „Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Braunschweiger Remer-Prozeß als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte“, in: Recht und Politik, 1984, S. 68–80, S. 77.

²⁷ Siehe Herbert Kraus: Die im Braunschweiger Remer-Prozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg 1953.

²⁸ Vgl. Protokoll der 4. Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen zur Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen vom 9.–10.10.1963 in Wiesbaden, in: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HH-StAW) Abt. 503/1161.

²⁹ Für das Folgende siehe den über die Besprechung angefertigten Vermerk vom 8.11.1962, in: HH-StAW Abt. 631a/1800, 84.

³⁰ Hannah Arendt bezeichnete 1966 den Auschwitz-Prozeß als „Ergänzung“ zum Jerusalemer Eichmann-Prozeß. Vgl. Hannah Arendt: „Der Auschwitz-Prozeß“, in: dies.: Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1, Berlin 1989, S. 99–136, S. 117.

³¹ Siehe Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick: Anatomie des SS-Staates, 2 Bände, 5. Aufl., München 1989.

³² Vgl. Wolfgang Scheffler: „Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen. Versäumnisse, Schwierigkeiten, Aufgaben“, in: Jürgen Weber, Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 114–133, S. 123.

³³ Hans Buchheim: „Befehl und Gehorsam“, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick: Anatomie des SS-Staates, Bd. I, 5. Aufl., München 1989, S. 215–317, S. 215.

³⁴ Siehe dazu Hans-Walter Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „Lebensunwerten Lebens“ 1890–1945, Göttingen 1987, S. 190 ff.

³⁵ Vgl. Abschrift eines Briefes Hefelmanns an Heinze vom 22. 6. 1958, in: HHStAW Abt. 631a/1239.

³⁶ Tatsächlich sprach ein Frankfurter Schwurgericht drei Ärzte, die in Gaskammern Zehntausende von Patienten getötet hatten, wegen fehlendem Unrechtsbewußtsein frei. Das Urteil wurde allerdings vom Bundesgerichtshof aufgehoben. Vgl. Ernst Klee: Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1986, S. 113 ff.

³⁷ Vgl. Susanne Benzler: „Justiz und Anstaltsmord nach 1945“, in: Kritische Justiz, 1988, S. 137–158, S. 157.

³⁸ Vgl. Peter Weingart, Jürgen Kroll, Kurt Bayertz: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, 2. Aufl., Frankfurt 1996, S. 564 ff.

³⁹ Vgl. Der Spiegel vom 19. 2. 1964, S. 41 ff. Zur „Kinder euthanasie“ siehe Schmühl, S. 182 ff.

⁴⁰ Vgl. Schreiben Wolfs an Bauer vom 22. 12. 1962 und beiliegendes Gutachten, in: HHStAW Abt. 631a/1261.

⁴¹ Siehe Gutachten vom 3. 1. 1964, in: HHStAW Abt. 631a/1800, 64.

⁴² Siehe Gutachten vom 3. 5. 1963, in: ebd.

⁴³ Vgl. Schreiben Kallmann an Bauer vom 10. 9. 1962, in: HHStAW Abt. 631a/1261.

⁴⁴ Zitiert nach Gerhard Werle, Thomas Wandres: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz, München 1995, S. 88.

⁴⁵ Vgl. Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte vom 31.5.–4.6.1965, in: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen, Ludwigsburg.

⁴⁶ Vgl. Bericht Bauer an den hessischen Justizminister vom 21. 12. 1960, in: Hessisches Ministerium der Justiz (HMJ), Az. IV-374/60, Bd. 2.

⁴⁷ Vgl. Protokoll der Justizministerkonferenz vom 16.–19. 10. 1967, in: HMJ, Az. 3131/1, Bd. 16.

- ⁴⁸ Vgl. Fritz Brauer: „Der SS-Staat in Person“, in: *Weltbild* vom 13. 1. 1961, S. 2–4. Zu dem gegen Ende der fünfziger Jahre einsetzenden Umschwung in der Beziehung der Deutschen zu ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit, der Abkehr von den bis dahin auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens vorherrschenden Erscheinungen von „Amnesie und Verdrängung“, siehe Hartmut Berghoff: „Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren“, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 2, 1998, S. 96–114.
- ⁴⁹ Vgl. Bauer, „Der SS-Staat in Person“, S. 4.
- ⁵⁰ Vgl. Bauer, „Im Namen des Volkes“, S. 301 f.
- ⁵¹ Vgl. ebd., S. 302.
- ⁵² „Fritz Bauer ist tot“, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 19, 1968, S. 490–492, S. 491 [Hervorhebung im Original].
- ⁵³ Vgl. Elisabeth Noelle, Erich Peter Neumann, Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.): *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958–1964*, Allensbach und Bonn 1965, S. 221, dies. (Hrsg.): *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965–1967*, Allensbach und Bonn 1967, S. 165 und dies. (Hrsg.): *Jahrbuch der öffentlichen Meinungen 1968–1973*, Allensbach und Bonn 1974, S. 232.
- ⁵⁴ In Deutschland hielten nur 34 Prozent die Erinnerung an die Konzentrationslager für gut, gegenüber 70 Prozent in der Schweiz, 62 Prozent in den USA und 56 Prozent in Großbritannien. Vgl. Hans Lamm: *Der Eichmann-Prozeß in der öffentlichen Meinung. Eine Dokumentensammlung*, Frankfurt/Main 1961, S. 72.
- ⁵⁵ Vgl. Gerhard Kluge: „Die unbeliebten Prozesse“, in: *Die Zeit* vom 10. 5. 1963.
- ⁵⁶ „Fritz Bauer ist tot“, S. 492.
- ⁵⁷ Siehe dazu Jürgen Wilke u. a.: *Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr*, Köln, Weimar, Wien 1995.
- ⁵⁸ Vgl. Martin Walser: „Unser Auschwitz“ in: ders.: *Heimatkunde. Aufsätze und Reden*, Frankfurt/Main 1968, S. 7–23, S. 8.
- ⁵⁹ Vgl. Ian Buruma: *Erbschaft der Schuld. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*, München, Wien 1994, S. 196.
- ⁶⁰ Vgl. die „Vorläufige Übersicht über die in der Zeit von 1945 bis 15. 3. 1961 in Hessen erledigten Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten“, in: *HHStAW Abt. 502/663*.
- ⁶¹ Vgl. Joachim Perels: „Der Umgang mit Tätern und Widerstandskämpfern nach 1945“, in: *Kritische Justiz*, 1997, S. 357–374, S. 367.
- ⁶² Vgl. Vermerk Bauer vom 18. 1. 1958, in: *HMJ*, Az. IV-515/50, Bd. 1.
- ⁶³ Das Verhältnis von Täterschaft und Beihilfe betrug bei Einsatzgruppenverbrechen 1:10, bei Morden in Vernichtungslagern 1:3 und bei solchen in Konzentrationslagern 1:2. Vgl. Perels, S. 367. Falko Kruse errechnete für den Zeitraum 1961 bis 1965 eine Täterschaft-Beihilfe-Relation von 17 zu 83. Vgl. Falko Kruse: „NS-Prozesse und Restauration. Zur justitiellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik“, in: *Kritische Justiz*, 1978, S. 109–134, S. 132.
- ⁶⁴ Vgl. Jürgen Baumann: „Beihilfe bei eigenhändiger voller Tatbestandserfüllung“, in: *Neue Juristische Wochenschrift* vom 28. 3. 1963, S. 561–565, S. 561.
- ⁶⁵ Ebd.
- ⁶⁶ Vgl. Fritz Bauer: „Mörder unter uns“, in: *Stimme der Gemeinde* vom 15. 11. 1958, S. 790–791.
- ⁶⁷ Abgedruckt in Henkys, S. 346–349.
- ⁶⁸ Zitiert nach ebd., S. 346 f.
- ⁶⁹ Vgl. Barbara Just-Dahlmann, Helmut Just: *Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945*, Frankfurt/Main 1988, S. 213 f. Im Revisionsverfahren wurden Krumei und Hunsche nach Aufhebung des Urteils zu lebenslangem beziehungsweise zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.
- ⁷⁰ Vgl. Gerhard Werle: „Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafrechtswissenschaft“, in: Bernhard Moltmann u. a. (Hrsg.): *Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland-Ost*, Frankfurt/Main 1993, S. 99–117, S. 108.
- ⁷¹ Vgl. Bernd Hey: „Die NS-Prozesse – Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung“, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 6, 1981, S. 331–362, S. 352.
- ⁷² Vgl. Peter Steinbach: *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, Berlin 1981, S. 81.
- ⁷³ Vgl. Schmuhi, S. 14 ff.
- ⁷⁴ Vgl. Otto Dov Kulka: „Die deutsche Geschichtsschreibung über den Nationalsozialismus und die ‚Endlösung‘. Tendenzen und Entwicklungsphasen 1924–1984“, in: *Historische Zeitschrift*, 240 (1985), S. 599–640, S. 609 f.
- ⁷⁵ Vgl. Wolfgang Scheffler: *Judenverfolgung im Dritten Reich*, Berlin 1960. Siehe dazu auch Konrad Kwiet: „Die NS-Zeit in der westdeutschen Forschung 1945–1961“, in: Ernst Schulin (Hrsg.): *Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965)*, München 1989, S. 181–198.
- ⁷⁶ Siehe Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, 2 Bände, München 1958.
- ⁷⁷ Vgl. Michael Zimmermann: *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996, S. 34.
- ⁷⁸ Vgl. Martin Broszat: „Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Aspekte der Vergangenheits-

- bewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1981, S. 477–544, S. 543.
- ⁷⁹ Vgl. Werle, S. 105 f. und S. 113. Die Akten der NSG-Verfahren, so muß allerdings eingewandt werden, wurden erst seit kurzem verstärkt durch die historische Forschung herangezogen. Noch 1994 beklagte der damalige Leiter der Ludwigsburger Zentralen Stelle, Alfred Streim, viele Historiker seien sich des im Rahmen der Strafverfolgung angefallenen umfangreichen Materials noch gar nicht bewußt. Vgl. Alfred Streim: „Ein Leben für die Zeitgeschichte“, in: Helge Grabitz, Klaus Bästlein, Johannes Tüchel (Hrsg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 9–12, S. 10.
- ⁸⁰ Vgl. Rudolf Wassermann: Ist Bonn doch Weimar? Zur Entwicklung der Justiz nach 1945, Neuwied und Darmstadt 1983, S. 22.
- ⁸¹ Vgl. Rudolf Wassermann: „Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewußtsein der Öffentlichkeit“, in: ders.: Recht, Gewalt, Widerstand. Vorträge und Aufsätze, Berlin 1985, S. 9–35, S. 14.
- ⁸² Vgl. Scheffler, „Beitrag“, S. 118.
- ⁸³ Zur Wirkung der amerikanischen Holocaust-Fernsehserie siehe Peter Märthesheimer, Ivo Frenzel (Hrsg.): Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm Holocaust. Eine Nation ist betroffen, Frankfurt/Main 1979.
- ⁸⁴ 1992 waren 12000 einschlägige Ermittlungsverfahren gezählt worden und allein in der ersten Jahreshälfte 1993 schon 11500. Vgl. Norbert Leppert: „Hinweise auf besonders traurige Kapitel deutscher Schädlichkeit“, in: Frankfurter Rundschau vom 20. 12. 1993.
- ⁸⁵ Vgl. Martin Broszat: „'Holocaust' und die Geschichtswissenschaft“, in: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1986, S. 271–286, S. 275.
- ⁸⁶ Vgl. Hans Mommsen: „Die Last der Vergangenheit“, in: Jürgen Habermas (Hrsg.): Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“. I. Band: Nation und Republik, Frankfurt/Main 1979, S. 164–184, S. 176 f. und S. 183 f.
- ⁸⁷ Vgl. Perels, S. 371.
- ⁸⁸ Vgl. Werner Bergmann: „Die Reaktion auf den Holocaust in Westdeutschland von 1945 bis 1989“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 43, 1992, S. 327–350, S. 329. Ähnlich konstant hielt sich im übrigen der in Umfragen ermittelte Prozentsatz der Deutschen, die Hitler für einen der größten deutschen Staatsmänner hielten. Zwischen 1962 und 1972 waren dies durchschnittlich 35 Prozent. Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1958–1964, S. 233 und Noelle/Neumann, Jahrbuch 1968–1973, S. 204.
- ⁸⁹ Zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 16. 11. 1993.
- ⁹⁰ Ralph Giordano: „Der Widerstand und seine Widersacher. Die Ursachen des Verlusts an humaner Orientierung“, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Widerstand und Exil, 3. Aufl., Bonn 1989, S. 255–269.
- ⁹¹ Vgl. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 406.
- ⁹² Auslöser des Prozesses war der Versuch des ehemaligen Polizeidirektors von Memel, Bernhard Fischer-Schweder, seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst zu erreichen. Durch Rückfragen beim Berlin Document Center stieß man auf die Verbrechen Fischer-Schweders, die schließlich zu dem Ulmer Prozeß (28. 4.–29. 8. 1958) führten, in dem er zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Vgl. Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, erw. und überarb. Neuausgabe München 1994, S. 341.
- ⁹³ Vgl. Christoph Kleßmann: Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955–1970, Bonn 1988, S. 182 und Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 156 f.
- ⁹⁴ Vgl. Steinbach, S. 76.
- ⁹⁵ Siehe zur Genese des Auschwitz-Prozesses vor allem Hermann Langbein: Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation, 2 Bände, Neuausgabe, Frankfurt/Main 1995, S. 21 ff. sowie Werle/Wandres, S. 46 f.
- ⁹⁶ Vgl. Protokoll der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 22.–25. 5. 1962, in: Bundesarchiv Koblenz (BAK), B 141/29087.
- ⁹⁷ Vgl. Protokoll der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 15.–18. 5. 1961, in: BAK B 141/29086.
- ⁹⁸ Siehe dazu die demnächst erscheinende, unter * angeführte Publikation des Verfassers.
- ⁹⁹ Siehe beispielsweise HMJ, Az. III/4-962/64, Az. III/4-85/69 und Az. III/4-848/70.
- ¹⁰⁰ Siehe Gerhard Beier: SPD Hessen. Chronik 1945–1988, Bonn 1989, S. 7 ff., „Zinn und Zinseszins“, in: Der Spiegel vom 31. 10. 1966, S. 62–86, S. 78 sowie Helmut Berding: „Gründung und Anfänge des Landes Hessen“, in: Walter Heinemeyer (Hrsg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S. 767–797, S. 784.
- ¹⁰¹ Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. 12. 1964.
- ¹⁰² Vgl. Richard Schmid: „Ein Gedenken für Fritz Bauer“, in: Vorgänge, 7, 1968, S. 241.
- ¹⁰³ Vgl. Helmut Kramer: „Gerichtstag halten über uns selbst“. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung

- der Justiz am Anstaltsmord“, in: Hanno Loewy, Bettina Winter (Hrsg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt, New York 1996, S. 81–131, S. 88.
- ¹⁰⁴ Vgl. The Guardian vom 2. 7. 1968. Siehe auch die Herald Tribune vom 2. 7. 1968.
- ¹⁰⁵ Vgl. Time Magazine vom 12. 7. 1968.
- ¹⁰⁶ Zitiert nach Gerhard Zwerenz: „Gespräche mit Fritz Bauer“, in: Streit-Zeit-Schrift, VI, 2, September 1968, S. 89–93, S. 92 f.
- ¹⁰⁷ Vgl. Frankfurter Neue Presse vom 6. 11. 1961.
- ¹⁰⁸ Zitiert nach Neuer Vorwärts Verlag, Bonn (Hrsg.): Die Große Strafrechtsreform. Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, Hannover, 22.–24. Oktober 1954, S. 67.

- ¹⁰⁹ Bauer eröffnete nicht nur zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen amtierende Richter und Staatsanwälte wegen deren Beteiligung an der Unrechtsprechung des „Dritten Reichs“, sondern ermittelte kurzzeitig auch gegen den Staatssekretär Adenauers, Hans Globke. Siehe dazu die demnächst erscheinende, unter * angeführte Publikation.
- ¹¹⁰ Zitiert nach Heinz Düx: „Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer“, in: Ulrich Schneider (Hrsg.): Auschwitz – ein Prozeß: Geschichte – Fragen – Wirkungen, Köln 1994, S. 74–81, S. 77.
- ¹¹¹ Vgl. Hans Schueler: „Ein Leben für die Humanität. Zum Tode Fritz Bauers“, in: Die Welt vom 3. 7. 1968.
- ¹¹² Vgl. Karl-Heinz Krumm: „Um den Menschen verdient gemacht“, in: Frankfurter Rundschau vom 3. 7. 1968.



Heute ist ein
 guter Tag,
 um mit uns
 über Ihre Zukunft
 zu sprechen.



Dresdner Bank

Die Beraterbank

Filiale Gießen und
 Stadtweigstelle Wieseck